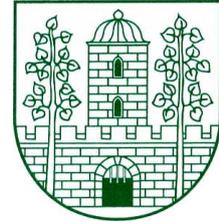


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2009-059-3

öffentlich

2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Einreicher: Bürgermeister	05.08.2019
Amt / Aktenzeichen: Beteiligungsmanagement/Recht / 00/83	Bearbeiter: Frau Trentau

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
28.08.2019	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Stadt Finsterwalde, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zu beschließen.

Sachverhalt

In der Synopse sind die einzelnen Änderungen des Gesellschaftsvertrages rot gekennzeichnet. In den Fußnoten werden die Änderungen erläutert.

Nach den Regelungen des § 28 Absatz 2 Ziffer 21 BbgKVerf bedarf die Änderung des Unternehmensgegenstandes bei Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

In den §§ 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages wird der Unternehmenszweck konkret um die Erbringung sonstiger kommunaler Dienstleistungen erweitert.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, künftig u.a. auch Dienstleistungen direkt durch die städtischen Tochtergesellschaften für die Stadt erbringen zu können. Ziel ist es, vorhandene Ressourcen und Strukturen der Gesellschaften optimal zu nutzen und so die Wertschöpfungskette vor Ort zu binden. Hierzu findet derzeit eine gutachterliche Analyse zur rechtlichen Zulässigkeit und Wirtschaftlichkeit für die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft statt.

Zusätzlich wurden die Begrifflichkeiten „Fernwärme“ und „nichtlizenzpflichtige“ Telekommunikationsdienstleistungen angepasst.

Die Änderung des Gesellschaftsgegenstandes wird zum Anlass genommen, weitere Anpassungen vorzunehmen.

Da es derzeit zwei Geschäftsführer gibt, wird die Bezeichnung auf „Geschäftsführung“ angepasst.

Gemäß § 9 Absatz 2 sollen künftig alle Mitglieder des Aufsichtsrates ihren Wohnsitz in Finsterwalde haben.

Neben einem ersten Stellvertreter soll ein zweiter Stellvertreter gewählt werden, um die Handlungsfähigkeit des Gremiums optimal abzusichern.

Künftig soll die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen auch elektronisch möglich sein.

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass in Ausnahmefällen eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren möglich ist, § 10 Absatz 3.

Der Aufgabenkatalog des Aufsichtsrates nach § 11 Absatz 3 wurde angepasst und konkretisiert. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers war bis dato dem Gesellschafter vorbehalten und soll nunmehr ausschließlich in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 08.08.2019 seine Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Die Synopse ist im Ratsinformationssystem eingestellt.